

WEBINAR

POWERED BY
pv magazine



12. Juni 2025

15:00 – 16:30Uhr

Wo bleiben die Batteriegroßspeicher? Baugenehmigung, Netzanschluss, Baukostenzuschuss – welche Regeln gelten



Sandra Enhardt

News Director Germany

pv magazine



Margarete von Oppen

Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Partnerin der
Rechtsanwaltssozietät orka Partnerschaft

orka

Der Markt für Grid-Scale-Batteriespeicher in Europa wächst stark und bietet neue Chancen für Projektentwickler und Investoren.

Am 16. Juli laden Conexio-PSE und pv magazine zu einem Präsenz-Event in Frankfurt (Main) ein. Diskutieren Sie mit Branchenexperten zentrale Herausforderungen für Deutschland und Italien. Am Vorabend gibt es eine Networking-Veranstaltung. Themen: Erläusoptimierung, Finanzierung, Risikomanagement, Qualitätskontrolle, Produktwahl, Netzanschluss und mehr.

Rabattcode: **2269_BBDF_Readers10**



BATTERY BUSINESS & DEVELOPMENT FORUM

The banner features a background image of a large industrial facility, likely a battery storage plant, with rows of blue and white units. The scene is set against a sunset sky with power lines in the distance. Overlaid on the image are several circular, futuristic-looking graphics with glowing lines and icons, including a battery symbol and a lightning bolt. A QR code is located in the bottom right corner of the banner area.

16. JULI 2025 | FRANKFURT

JETZT ANMELDEN

Haben Sie noch Fragen?  

Schicken Sie sie über die Registerkarte Q&A ein.  Wir versuchen, so viele wie möglich zu beantworten!

Dort können Sie uns auch über technische Probleme informieren.

Wir zeichnen dieses Webinar heute auf. 

Wir werden Sie per E-Mail darüber informieren, wo Sie die Aufzeichnung und die Folien finden, damit Sie sie in aller Ruhe ansehen können.  

One Team.
One Goal.

orka



Netzanschluss Batteriespeicher Regelungen und Regelungslücken

Webinar pv-magazine
Margarete von Oppen
Juni 2025



Überblick

- A. Marktstimmen

- B. Anschlussanspruch

- C. Anschlussbedingungen

- D. Anschlussverfahren

- E. Anspruchsdurchsetzung

- F. Fazit



A.

Marktstimmen



I. Speicherbetreiber

Speicher sind netzdienlich, das kann doch kein Problem sein mit der Kapazität

Der Netzbetreiber zieht eigene Speicher fremden vor, Unverschämtheit

Ich warte seit 1,5 Jahren auf eine verbindliche Netzanschlusszusage; die mauern

Mein 2 MW Speicher soll 2045 ans Netz gehen, absurd

Ich mach das mit den Speichern regional, da kenne ich wenigstens die Leute.

Das Unternehmen X hat eine Anschlusszusage über 500 MW erhalten, bestimmt Bestechung.

Der Netzbetreiber B weist alle Anträge zurück.

Netzbetreiber behandeln Antragsteller nach persönlichen Präferenzen unterschiedlich.

Beschränkungen der Kapazität in einer Anschlusszusage sind wirtschaftlich inakzeptabel

Grünstromspeicher sind keine Alternative; rechnen sich nicht.

Ich will eine flexible Netzanschlussvereinbarung abschließen; es passiert nix

Was ist das denn für ein Chaos, da muss es doch eine Regelung geben, bin echt sauer.

II. Netzbetreiber

Wir können zum Anschlussverfahren nichts sagen. Der Gesetzgeber muss ran.

Wir stellen unser Anschlussverfahren nicht ins Netz, bevor hier nicht die Auswirkungen der Rechtsprechung X Y geklärt ist. Wir haben doch keine Lust uns serienweise Schadenersatzansprüche und Missbrauchsverfahren auf den Tisch zu ziehen.

Flexible Netzanschlussvereinbarungen für Graustromspeicher wird's hier nicht geben. Wir trauen den Speicherbetreibern nicht zu, dass sie sich an die Regeln halten; wir können den Bezug nicht steuern.

Nach dem Windhundprinzip können wir nicht mehr vorgehen. Danach bekämen nur ganz wenige einen Anschluss. Wir haben aber noch keine Lösung.

Uns fehlen die personellen Kapazitäten für die Bearbeitung der Antragsflut.

III. Politischer Raum



Frage: Gibt es im Hintergrund eine konzertierte Aktion zur Regelung eines einheitlichen Netzanschlussverfahrens?

Vertreter BNETZA: Wir können nichts sagen.

Vertreter BMWWE: Ich kann nichts sagen.

Verbände: Nicht, dass ich wüsste. Wir erarbeiten aber gerade den Entwurf einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung.

Vernetzte Marktteilnehmer: Nicht, dass ich wüsste. Ich glaube, jeder kocht sein eigenes Süppchen und vertritt seine eigenen Interessen

IV. Was hilft?

Ein Blick ins Gesetz erleichtert die Rechtsfindung!





B.

Anschlussanspruch

Übersicht

I

Rechtsgrundlagen

II

Adressaten des Anspruchs

III

Gegenstand des Anspruchs

IV

Rang des Anspruchs

I. Rechtsgrundlagen

1

Nationales Recht

2

Europarecht

I. 1 Nationales Recht (§ 17 EnWG)

- › **§ 17 Abs. 1 EnWG – Anwendungsbereich, Anspruchsinhalt.** Betreiber von **Energieversorgungsnetzen** haben Letztverbraucher, gleich- oder nachgelagerte Elektrizitäts- und Gasversorgungsnetze sowie -leitungen, Ladepunkte für Elektromobile, Erzeugungs- und Gasspeicheranlagen sowie **Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie** (§ 3 Nr. 15a EnWG) zu **technischen und wirtschaftlichen Bedingungen** an ihr **Netz anzuschließen**, die **angemessen, diskriminierungsfrei, transparent und nicht ungünstiger** sind, als sie von den Betreibern der Energieversorgungsnetze in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb ihres Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet werden.
- › **§ 17 Abs. 2 EnWG – Anschlussverfahren.** Betreiber von Energieversorgungsnetzen **können einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 verweigern, soweit sie nachweisen, dass ihnen die Gewährung des Netzanschlusses aus betriebsbedingten oder sonstigen wirtschaftlichen oder technischen Gründen unter Berücksichtigung des Zwecks des § 1 nicht möglich oder nicht zumutbar** ist. Die Ablehnung ist in **Textform zu begründen. Auf Verlangen** der beantragenden Partei muss die Begründung im Falle eines Kapazitätsmangels auch **aussagekräftige Informationen** darüber enthalten, **welche Maßnahmen und damit verbundene Kosten zum Ausbau des Netzes** im Einzelnen erforderlich wären, um den Netzanschluss durchzuführen; die Begründung kann nachgefordert werden. Für die Begründung nach Satz 3 kann ein **Entgelt**, das die Hälfte der entstandenen Kosten nicht überschreiten darf, verlangt werden, sofern auf die Entstehung von Kosten zuvor hingewiesen worden ist.

I.1 Nationales Recht (§ 17 EnWG)

- › **§ 17 Abs. 2a – Rang des Anspruchs.** Der **Netzanschlussvorrang** gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes **ist nicht gegenüber Energiespeichieranlagen anzuwenden.**
- › **§ 17 Abs. 2b - Flexible Netzanschlussvereinbarung.** Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen **können** Anschlussnehmern den Abschluss einer **flexiblen Netzanschlussvereinbarung** anbieten. Eine flexible Netzanschlussvereinbarung nach Satz 1 gibt dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen das **Recht, vom Anschlussnehmer eine statische oder dynamische Begrenzung der maximalen Entnahme- oder Einspeiseleistung zu verlangen.** Eine flexible Netzanschlussvereinbarung muss insbesondere folgende Regelungen enthalten [...]
- › **§ 17 Abs 3 – Ermächtigungsgrundlagen Bundesregierung.** Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss nach Absatz 1 Satz 1 zu erlassen. Insbesondere können durch Rechtsverordnungen[...] (1) die **Bestimmungen der Verträge (Netzanschluss) einheitlich** festgesetzt werden, (2) Regelungen über den **Vertragsabschluss, den Gegenstand und die Beendigung der Verträge** getroffen werden und (3) festgelegt sowie **näher bestimmt werden, in welchem Umfang und zu welchen Bedingungen ein Netzanschluss nach Absatz 2 zumutbar** ist [...]
- › **§ 17 Abs. 4 - Ermächtigungsgrundlage BNetzA.** Die Bundesnetzagentur kann durch **Festlegung nach § 29 Absatz 1 Vorgaben zu den technischen und wirtschaftlichen Bedingungen für einen Netzanschluss** nach Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2b oder zu den **Methoden für die Bestimmung dieser Bedingungen** machen; dabei kann sie von Verordnungen nach Absatz 3 abweichen oder ergänzende Regelungen treffen. Dies umfasst insbesondere **Vorgaben zu Anschlusskosten und Baukostenzuschüssen**

I.2. Europarecht

a) **Art. 31 Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie (umzusetzen bis 17.1.2025)**

- › **Abs. 2 - Diskriminierungsverbot.** Der Verteilernetzbetreiber darf auf keinen Fall Netzbenutzer oder Kategorien von Netzbenutzern — insbesondere zum Vorteil der mit ihm verbundenen Unternehmen — diskriminieren.
- › **Abs. 3. - Anschlussverfahren** Der Verteilernetzbetreiber stellt den Netzbenutzern die **Informationen bereit, die sie für den effizienten Netzzugang und die effiziente Nutzung des Netzes benötigen.** Insbesondere **veröffentlichen Verteilernetzbetreiber in transparenter Weise eindeutige Informationen über die für neue Anschlüsse in ihren Betriebsgebieten verfügbare Kapazität**, wobei diese Informationen eine **hohe räumliche Granularität** aufweisen, unter Wahrung der öffentlichen Sicherheit und der Vertraulichkeit der Daten übermittelt werden und **Angaben zu der Kapazität, für die Anschlussanträge gestellt wurden, und zur Möglichkeit flexibler Anschlüsse in Engpassgebieten** enthalten. Die Veröffentlichung enthält **Informationen über die Kriterien, die der Berechnung der für neue Anschlüsse verfügbaren Kapazität zugrunde gelegt werden.** Verteilernetzbetreiber aktualisieren diese Informationen regelmäßig, mindestens vierteljährlich. **Die Verteilernetzbetreiber stellen den Netznutzern auf transparente Weise klare Informationen über den Status und die Bearbeitung ihrer Anschlussanträge bereit.** Sie übermitteln diese Informationen innerhalb von **drei Monaten** nach Antragstellung. Wird der beantragte Anschluss weder gewährt noch endgültig verweigert, übermitteln Verteilernetzbetreiber regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, **aktualisierte Informationen** zu dem Anschlussantrag.
- › **Abs. 3a - Anschlussverfahren.** Verteilernetzbetreiber geben den Netznutzern die Möglichkeit, den **Antrag auf Netzanschluss ausschließlich in digitaler Form** zu stellen und die dafür relevanten Unterlagen ausschließlich in digitaler Form zu übermitteln.

I.2. Europarecht

b) Art. 50 Elektrizitätsbinnenmarktverordnung (unmittelbare Geltung sei 7/2024)

- › **Abs. 4a – Anschlussverfahren.** Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen in transparenter Weise klare Informationen über die für neue Anschlüsse in ihren Betriebsgebieten verfügbare Kapazität, wobei diese Informationen eine hohe räumliche Granularität aufweisen [...] und Angaben zu der Kapazität, für die Anschlussanträge gestellt wurden, und zur Möglichkeit flexibler Anschlüsse in Engpassgebieten enthalten. Die Veröffentlichung enthält Informationen über die Kriterien, die der Berechnung der für neue Anschlüsse verfügbaren Kapazität zugrunde gelegt werden. [...] Die Übertragungsnetzbetreiber stellen den Netznutzern auf transparente Weise klare Informationen über den Status und die Bearbeitung ihrer Netzanschlussanträge, einschließlich gegebenenfalls Informationen über flexible Netzanschlussverträge, bereit. Sie übermitteln diese Informationen innerhalb von drei Monaten ab der Antragstellung. Wird der beantragte Anschluss weder gewährt noch endgültig verweigert, übermitteln Übertragungsnetzbetreiber regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, aktualisierte Informationen zu dem Anschlussantrag.
- › **Abs. 5** - Die betroffenen Marktteilnehmer stellen den Übertragungsnetzbetreibern die maßgeblichen Daten zur Verfügung.

II. Adressaten des Anspruchs

1

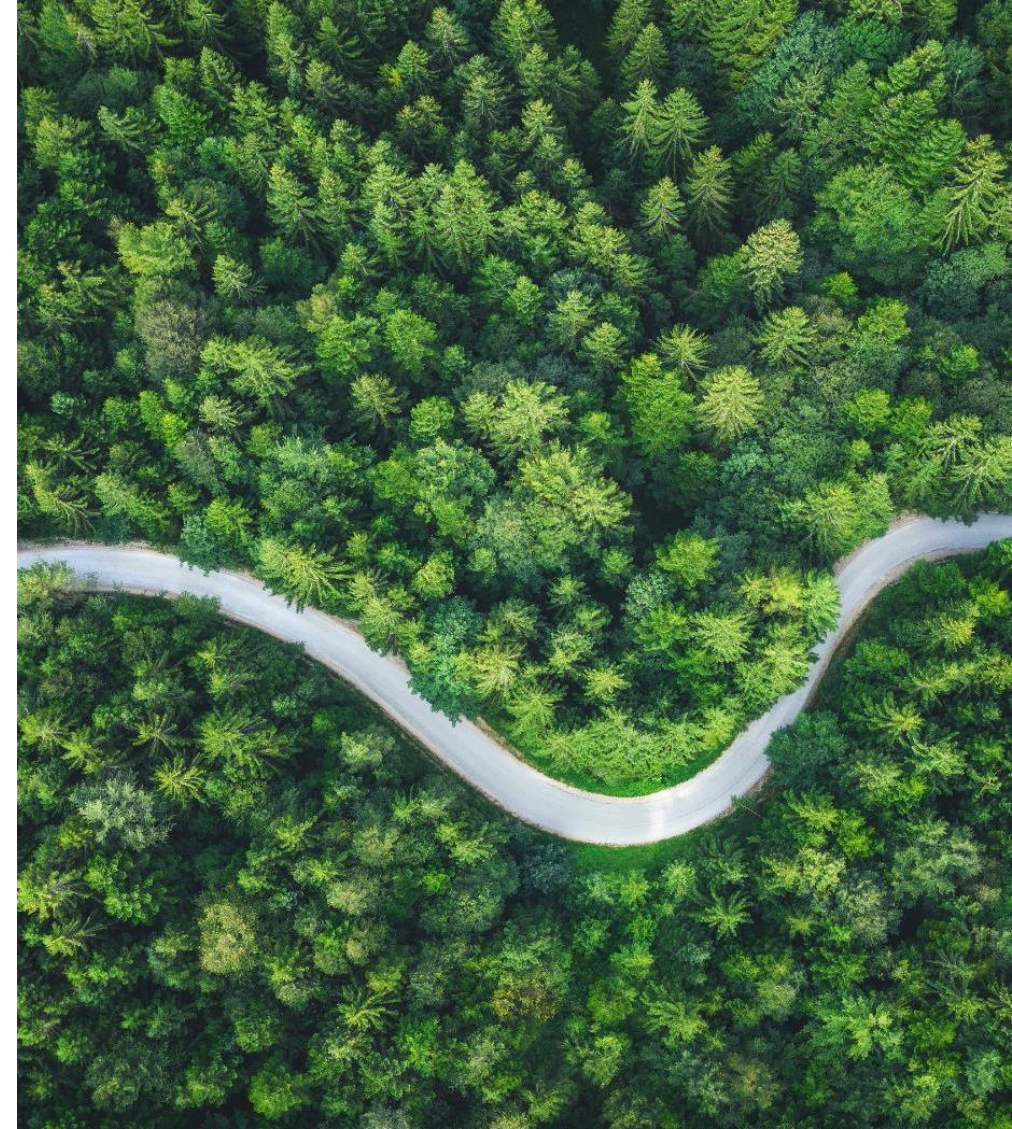
Verpflichtete

- › Verteilernetzbetreiber
- › Übertragungsnetzbetreiber

2

Berechtigte

- › Anlagenbetreiber (§ 17 EnWG)
- › Netznutzer (Art. 31 RL; Art. 50 VO)



III. Gegenstand des Anspruchs

➤ Inhalt des Anspruchs.

- › Physikalischer Anschluss an das Netz
- › Anschlussnutzung
- › Nicht: Netzzugang

➤ Art des Anspruchs.

- › Kein unmittelbarer gesetzlicher Anspruch wie EEG
- › Anspruch auf Abschluss eines Netzanschlussvertrages („Kontrahierungszwang“)



IV. Rang des Anspruchs

Gleichstellung mit Anlagen nach dem EEG (§ 17 Abs. 2a) = Anschlussvorrang





C.

Anschlussbedingungen

Übersicht



I

Inhaltliche Anforderungen

II

Qualitative Anforderungen

III

Anwendung auf Speicher

I. Inhaltliche Anforderungen



Technische Bedingungen

- › Inhaltliche Anforderungen: § 19 EnWG/Europarecht
- › Umsetzung VDE-Anwendungsregeln für die jeweiligen Spannungsebenen
- › Veröffentlichung als TAR durch NB im Internet

I. Inhaltliche Anforderungen



Wirtschaftliche Bedingungen

- › Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses
- › Ggfs. Baukostenzuschuss
 - › **Begriff:** Einmalige Aufwendung für den Ausbau des vorgelagerten Netzes bei Herstellung oder Verstärkung eines Netzanschlusses.
 - › **Zulässigkeit** lückenhaft geregelt aber anerkannt: § 11 NAV, vorausgesetzt in §17 Abs. 4, § 9 StromNEV, Positionspapier der BK 8 vom 20.11.2024 (Aktualisierung Positionspapier 2009)
 - › **Rechtsgrundlage:** Netzanschlussvertrag
 - › **Höhe:** von den jeweiligen NB i.d. Regel einheitlich für ihr Netzgebiet festgelegt anhand „Leistungspreismodell“ = arithmetisches Mittel der Leistungspreise der letzten 5 Jahre (größer 2.500 Benutzungsstunden/Jahr) der Netzebene X bestellte Leistung; Veröffentlichung der Höhe der BKZ EUR/kW auf den Webseiten der Netzbetreiber

II. Qualitative Anforderungen

➤ Inhalt der Anforderungen

- › **Angemessen.** Ausgewogenes Verhältnis von Aufwand und Nutzen
- › **Diskriminierungsfrei.** Keine Bevorzugung einzelner ohne sachlichen Grund, insbesondere keine Bevorzugung von Konzernunternehmen.
- › **Transparent.** Physische Zugänglichkeit und inhaltliche Nachvollziehbarkeit

➤ Einhaltung der Anforderungen

- › Bewertung jeweils unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls
- › Kontrolle durch die Bundesnetzagentur/Gerichte



III. Anwendung auf Speicher

➤ Technische Bedingungen. TAB Netzbetreiber

➤ Wirtschaftliche Bedingungen

- › **Netzanschlusskosten:** Ermittlung der Netzanschlusskosten im Rahmen des Abschlusses des Netzanschlussvertrages (teilweise Abschluss von Planungsverträgen)
- › **BKZ**
 - › **OLG Düsseldorf v. 20.12.2023.** Erhebung BKZ nach Leistungspreismodell Bezieher = diskriminierende Gleichbehandlung (keine dauerhafte Entnahme, Lenkungsfunktion BKZ anders als bei reinen Beziehern zu bewerten, Speicher im Gesetz separat neben Letztverbrauchern genannt)
 - › **BGH Entscheidung am 15.7.2025.** Tendenz?
 - › **Handhabung.** Bayernwerk kein BKZ bei netzdienlichen (§ 11a)/netzneutralen Speichern; ÜNB teilweise kein BKZ; Avacon immer BKZ



D.

Anschlussverfahren

Übersicht

I

Rechtliche Maßstäbe

II

Nationale
Konkretisierungsversuche

III

Status quo
Anschlussverfahren

IV

Status quo
Verfahrensergebnisse

I. Gesetzliche Maßstäbe

➤ Nationales Recht.

- › § 17 EnWG. Angemessen, diskriminierungsfrei, transparent
- › § 3 KraftNAV für Anschlüsse an Hoch-/Höchstspannungsnetz? Tendenziell nicht, da Speicher keine reinen Erzeugungsanlagen (nicht aus BGH zu verm. Netzentgelten für Speicher v. 26.11.2024)

➤ Europarecht

- › Bereitstellen effizienter Informationen für den Netzzugang
- › Veröffentlichung verfügbarer Kapazitäten in hoher räumlicher Granularität
- › Angaben zur Kapazität bereits gestellter Anschlussanträge
- › Möglichkeit flexibler Netzanschlüsse
- › Berechnungskriterien für die verfügbare Kapazität von Neuanschlüssen
- › Klare Informationen über Status der Bearbeitung spätestens drei Monate nach Antragstellung

➤ Keine Regelung. Maßstab für die Zuordnung von Kapazitäten

II. 1 Nationale Konkretisierungsversuche

- **Verfahren.** Wachstumsinitiative - Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts im Bereich der Endkundenmärkte, des Netzausbaus und der Netzregulierung (Referentenentwurf v. 15.10.2024, § 17a EnWG – Kommunikationspflichten bei Netzanschlussbegehren; § 17b vorläufige Netzanschlusszusage).

- **Vergabe der Kapazitäten.** Konsultationsverfahren zu BK6 24/245 Verfahren zur Zuteilung von Entnahmeleistungen aus Netzebenen oberhalb der Niederspannung v. 7.11.2024 gescheitert.
 - › Versteigerungsverfahren
 - › Windhundprinzip
 - › „First ready, first served“-Modell
 - › Stufenmodell
 - › Repartierungsverfahren (zB Stromnetz Berlin)

II. 2. Nationale Konkretisierungsversuche

Bundesnetzagentur:

*„Es bleibt jedem Netzbetreiber überlassen, ein den Anforderungen des § 17 EnWG genügendes Verfahren zu entwickeln und anzuwenden. Dabei kann neben den anderen im Vorschlag der Beschlusskammer genannten Verfahren auch auf das Repartierungsverfahren zurückgegriffen werden. Im Sinne der Transparenz und um der Diskriminierung vorzubeugen, hält es die Beschlusskammer allerdings für erforderlich, dass der **Netzbetreiber das bei ihm zur Anwendung kommende Verfahren und die damit verbundenen Verfahrensregeln auf seiner Internetseite veröffentlicht.***

*Weitestgehend Einigkeit bestand in der Konsultation dahingehend, dass **die Veröffentlichung der in den jeweiligen Netzregionen zur Verfügung stehenden Anschlusskapazitäten durch die Netzbetreiber ein geeignetes Mittel ist, Mehrfachanfragen für ein Projekt zu verhindern.** Auch aus Sicht der Beschlusskammer sollte alles dafür getan werden solche Mehrfachanfragen zurückzudrängen, damit der tatsächlich nachgefragte Bedarf an Netzanschlusskapazität nicht zuletzt mit Blick auf den Netzausbau besser beurteilt werden kann. **Insofern fordert die Beschlusskammer die Netzbetreiber im eigenen Interesse auf, die Anschlusskapazitäten in ihrem Netzgebiet schnellstmöglich transparent zu machen.**“*

III. Status quo Anschlussverfahren

1

Verfahrensablauf

- › ZB Avacon: Handhabung wie normale Letztverbraucher: und Hinweis auf Verzögerungen: Antragstellung, unverbindliche Netzprüfung, verbindliche Netzprüfung, Netzanschlussvertrag
- › zB. Bayernwerk: Angaben zum Verfahren sind frei

2

Priorisierung

- › zB. Stromnetz Berlin: Repartierungsverfahren
- › Regelfall
 - › Reihenfolge zeitlicher Eingang bis vorl. Netzp.
 - › Danach Priorisierung ab Projektreife
 - › Projektreife: Baugenehmigung; Fläche; Zuschlag § 11a EnWG?, Zahlung BKZ?



IV. Status quo Verfahrensergebnisse

1

Zusagen

- › Vorläufige Netzprüfungen (Zeitfenster, Fahrpläne, Netzausbau)
- › Netzanschlusszusagen (Zeitfenster, Fahrpläne, Netzausbau)
- › Planungsverträge zu Zwecken d. Kostenermittlung/Ablauf
- › Netzanschlussverträge mit BKZ (keine Standards, RVO/Festlegung steht aus)
- › flexible Netzanschlussvereinbarungen (§ 17 Abs. 2b EnWG)
 - › Begrenzung Entnahme/Bezug; Zeiträume für Begrenzungen; Vertragsdauer
 - › technische Anforderungen; Haftung

2

Absagen

- › **Gesetzliche Regelung § 17 Abs. 2 EnWG**
 - › Nachweis auf Verlangen in Textform, dass Netzanschluss unmöglich aus betriebsbedingten, wirtschaftlichen, technischen Gründen; bei Kapazitätsmangel nähere Infos forderbar
- › **Praxis**
 - › Ablehnung wegen Kapazitätsmangel (im Verteilernetz insbesondere bei Anfragen größer 100 MW)





E.

Anspruchsdurchsetzung



E. Anspruchsdurchsetzung





F.

Fazit

orka

E. Fazit

Die zuständigen Organe sollen aktiv werden. Die Grundlagen dafür sind längst da.



Rechtsverordnung
Netzanschluss
§ 17 Abs. 3 EnWG



Festlegung BNetzA
Netzanschluss
§ 17 Abs. 4 EnWG



Änderung EnWG zu
Umsetzung RL



Ermächtigungsgrundlage
RVO/Festlegung zur
Zuteilung von Kapazitäten



Kontakt



Margarete von Oppen
Rechtsanwältin, Partnerin

T +49 30 509320-147
E margarete.vonoppen@orka.law

Margarete von Oppen hat ihren Beratungsschwerpunkt im Energierecht. Sie ist spezialisiert auf Projektentwicklungen von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien sowie spezifischen Fragestellungen des Strommarktes einschließlich der Vermarktung von Strom mit und ohne Förderung nach dem EEG. Zu ihren Mandanten zählen namhafte Projektentwickler, Ministerien, Verbände, Versicherungen und Banken.

WEBINAR

POWERED BY
pv magazine



12. Juni 2025

15:00 – 16:30Uhr

Wo bleiben die Batteriegroßspeicher? Baugenehmigung, Netzanschluss, Baukostenzuschuss – welche Regeln gelten Fragen und Antworten



Sandra Enhardt

News Director Germany

pv magazine



Margarete von Oppen

Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Partnerin der
Rechtsanwaltssozietät orka Partnerschaft

orka

**LESEN SIE
WEITER**



Aktuelle Ausgabe Mai 2025

Schwerpunkt Flexibilität

Lösungen für mehr Flexibilität bei privaten Dachanlagen und im Gewerbe. Umfangreiche Infos zu über 40 Heim-Energiemanagementsystemen, große Marktübersicht mit 900 Heimspeichern, Gewerbe-EMS u.v.m.



Kreativ gegen Sicherheitsrisiken

Europaweite Stromausfälle wegen Wechselrichter-Hacks? Wie realistisch ist das Szenario und was hilft dagegen. Spoiler: Es muss nicht die Steuerbox sein.

Online-News unter www.pv-magazine.de

Beliebt bei Lesern

Studie: Marktwerte für Photovoltaik-Anlagen gehen bis 2028 um mehr als 25 Prozent zurück

Die Kannibalisierung der Marktwerte wird sich trotz des Speicherausbaus weiter verschärfen.



Nächste Veranstaltungen...

Freitag, 27. Juni 2025

10:00 - 11:00 Uhr

**Langzeiterfahrung
und Innovation –
Was leistet der neue
Batteriespeicher
Fronius Reserva?**

Donnerstag, 24. Juli 2025

11:00 - 12:00 Uhr

**All-in-one-Speicher
für Nutzung von
dynamischen
Stromtarifen – Neuer
Termin!**

**Ständig neue Webinare zu
interessanten Themen!**

**Unter
[www.pv-
magazine.de/webinare](http://www.pv-magazine.de/webinare)**

**Auch auf Englisch unter:
[www.pv-
magazine.com/
webinars](http://www.pv-magazine.com/webinars)**

Der Markt für Grid-Scale-Batteriespeicher in Europa wächst stark und bietet neue Chancen für Projektentwickler und Investoren.

Am 16. Juli laden Conexio-PSE und pv magazine zu einem Präsenz-Event in Frankfurt (Main) ein. Diskutieren Sie mit Branchenexperten zentrale Herausforderungen für Deutschland und Italien. Am Vorabend gibt es eine Networking-Veranstaltung. Themen: Erläusoptimierung, Finanzierung, Risikomanagement, Qualitätskontrolle, Produktwahl, Netzanschluss und mehr.

Rabattcode: **2269_BBDF_Readers10**



BATTERY BUSINESS & DEVELOPMENT FORUM

The banner features a background image of a large industrial facility, likely a battery storage plant, with rows of blue and white units. The scene is set against a sunset sky with a bright sun. Overlaid on the image are several circular, futuristic-looking graphics with glowing lines and icons, including a battery symbol and a lightning bolt. A QR code is located in the bottom right corner of the banner area.

16. JULI 2025 | FRANKFURT

JETZT ANMELDEN

WEBINAR

POWERED BY
pv magazine



Sandra Enhardt

News Director Germany

pv magazine

Vielen Dank und auf Wiedersehen!